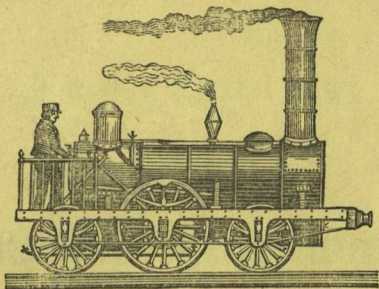


N. 10,



Instruccion

für die

Dampfmaschinenwärter

auf der

K. K. südlichen Staats-Eisenbahn.

I n s t r u c t i o n

für die

Dampfmaschinenwärter

auf der E. E.

südlichen Staats-Eisenbahn.

§. 1.

Vorgesetzte der Dampfmaschinenwärter sind :

Der Werkmeister.

„ Vorsteher der sämtlichen Werkstätten.

„ Ingenieur oder dessen Assistent.

„ Ober-Ingenieur.

Die Direktion.

§. 2.

Alle nebst gegenwärtiger Instruction erforderlichen Weisungen erhalten die Maschinenwärter in der Regel von dem Werkmeister.

§. 3.

Dieselben haben nicht nur die Bedienung der Maschinen und der Kessel während der Arbeitszeit zu besorgen, sondern auch zu verhindern, daß die Maschinen und Kessel auf keine Art einen Schaden verursachen oder erleiden, ferner haben sie kleine Reparaturen selbst zu besorgen, und bei größeren mit thätig zu sein; sie müssen sich daher vor ihrer Anstellung mit einem von der berufenen Behörde ausgefertigten Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie sich der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung über die Fähigkeit zur Bedienung und Behandlung einer Dampfmaschine unterzogen haben, und dabei gut bestanden sind.

Es wird ihnen ferner insbesondere die Befolgung nachstehender Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

§. 4.

Die durch gegenwärtige Instruction vorgeschriebenen Verpflichtungen dürfen die Maschinenwärter ohne Vorwissen des Werkmeisters an keinen Dritten übertragen, daher müssen dieselben vom Zeitpunkte des Beginnes der Heizung, der ihnen, so wie der Zeitpunkt der Außergangsetzung der Maschinen vom Werkmeister bezeichnet wird, bis nach gehöriger Versorgung der Feuerstelle und Bewerkstelligung der sonstigen Berrichtungen und Reparaturen, welche zur Ingangsetzung der Maschinen am nächsten Arbeitstage nöthig sind, anwesend sein.

Der Zeitpunkt der Ingangsetzung der Maschinen wird ebenfalls von dem Werkmeister bestimmt.

§. 5.

Die Maschinenwärter haben darüber zu wachen, daß das im Kesselhause angeheftete Zertifikat über die Kesselprobe nicht abhanden komme, und sie haben sich streng nach diesem, und nach dem über die Vermeidung der Explosion der Dampfkessel bestehenden Gesetze, bei Anwendung der Vorsichtsmaßregeln gegen Gefahren zu benehmen.

§. 6.

Beim Anheizen des Kessels ist allzuschnelle Entwicklung großer Hitze zu vermeiden, und eben so ist beim Ablauf der Arbeitszeit das Feuer nicht plötzlich zu unterbrechen und der Kessel nicht dem Zuge der kalten Luft auszusetzen, sondern es sind vielmehr die Oeffnungen, wodurch der gewöhnliche Luftzug Statt findet, zu verschließen, um den Kessel so lange als möglich erwärmt zu erhalten.

Das Feuer muß während der Zeit, als die Maschine

im Gange ist, gleichförmig und je nach der Leistung, welche der Maschine auferlegt ist, unterhalten werden, daher das Nachlegen des Brennstoffes in gleichmäßigen Zwischenräumen erfolgen muß, um die Dampfentwicklung nicht durch zu große Massen auf einmal nachgeworfenen Brennmaterials zu hemmen. Das Materiale ist stets möglichst gleichförmig über den Feuerraum zu vertheilen, und wenn Brennmaterial verwendet wird, was Schlacken bildet, so ist die Beseitigung derselben vom Roste sorgfältig zu besorgen.

Die Heithüre soll, auer zur Zeit des Nachfeuerns, geschlossen sein, und es darf ein zeitweises Eröffnen der Heithüre auer dieser Zeit nur dann geschehen, wenn die Dampferzeugung bei einer plötzlich eintretenden geringeren Belastung der Maschinen allzugro würde.

Die Asche muß aus dem Aschensalle täglich zur Seite geschafft werden, wobei die möglichste Vorsicht anzuwenden ist, damit sie an keinen anderen, als den hierzu bestimmten Ort gebracht, und damit auch dort keine Feuergefahr durch allenfalls darunter befindliche Glutreste eintrete. Die Feuerzüge müssen wenigstens in jedem Monate von der daselbst sich anhäufenden Asche gereinigt werden, sollte jedoch der Wärter schon im Laufe des Monats die geringste Hemmung des guten Luftzuges bemerken, so muß das Ausräumen der Feuerzüge bei jeder solchen Gelegenheit sogleich vorgenommen werden.

§. 7.

Wenn die Maschinen in Gang gesetzt sind, müssen sich die Wärter oftmals überzeugen, ob das Sicherheitsventil und der Schwimmer die gehörige Beweglichkeit

haben, und der Wärter ist dafür verantwortlich, daß das Sicherheitsventil mit keinem größeren Gewichte belastet werde, als nach dem angehefteten Zertifikate über die Kesselprobe zulässig ist, und daß der Dampfmanometer in Ordnung sei.

Die größte Aufmerksamkeit des Maschinenwärters erfordert der Wasserstand im Kessel, der fortwährend beobachtet und stets auf der normalen Höhe erhalten werden muß, daher sich von der guten Wirkung der Pumpen sorgfältig zu überzeugen ist.

§. 8.

Der Gang der Maschinen ist genau zu beobachten, um allenfalls eintretende Unvollkommenheiten der einzelnen Bestandtheile bei Zeiten zu entdecken, und es wird daher namentlich Acht zu haben sein, ob nicht an dem Regulator oder durch den Dampfzeiger unregelmäßige Schwankungen wahrzunehmen seien, die auf eine Unvollkommenheit der Maschine schließen lassen, — ob die Steuerung gut schliesse und den Dampf bei jedem Kolbenhube scharf abschneide, da ein ununterbrochenes Zischen sicher auf einen diesfälligen Mangel schließen läßt, — ob die Dampfkolben gut dicht sind, da das Entweichen von Dampf durch den geöffneten Schmierhahn am Deckel des Zylinders zur Zeit, wenn der Kolben eine solche Stellung hat, daß der Dampf unter demselben eintritt, sicher auf Undichtheit des Kolbens schließen läßt.

Derlei Wahrnehmungen, so wie andere sichtbare Gebrechen an was immer für Maschinentheilen sind dem Werkmeister zu melden, und von diesem die Anordnung zur Abstellung der Gebrechen zu vernehmen.

Es ist ferner auf das Beste zu sorgen, daß alle Verbindungen der einzelnen Maschinentheile durch Schrauben oder Keile gehörig halten, daß sie weder zu fest angezogen, noch zu locker sind, und daß auch der ganze Mechanismus auf den Fundamenten und Lagern fest und unverrückbar aufruhe, daß ferner alle sich bewegenden Theile in den Lagern oder Reibungsflächen gehörig mit Schmiere versehen werden, und daß dabei mit dem Schmiermateriale sorgfältig umgegangen und nichts verwüftet werde. — Eben so ist dafür zu sorgen, daß der Maschinenraum so viel als möglich und die Wellen und Lager insbesondere auf das allersorgfältigste vom Staube frei gehalten werden. Ueberhaupt müssen die Maschinen stets auch in allen übrigen Theilen rein erhalten werden, daher außer den Arbeitsstunden der Maschinen ein fleißiges Abwischen und Putzen der gehobelten, geschliffenen oder gedrehten Bestandtheile vorgenommen werden muß, wobei mit darauf zu sehen ist, daß die angestrichenen Bestandtheile den Anstrich nicht verlieren.

§. 9.

Ein sorgsames Augenmerk ist auf den Zustand der Dampfkessel zu richten, damit dem allenfalls eintretenden Rinnen derselben bei Zeiten vorgebeugt werden kann. Ob ein Rinnen Statt findet, ist am besten zur Zeit, wenn die Maschinen über Nacht nicht betrieben werden, und in der Frühe auf dem Herde oder im Aschenfalle zu bemerken, da ein durch längere Zeit Statt gehabtes Tropfen sich dort zu erkennen gibt. Es wird daher vor dem Anheizen auf diesen Umstand Acht zu haben, und im Falle bemerkter Unvollständigkeiten des Kessels dem Werkführer Anzeige

zu machen sein. Das Reinigen der Kessel muß, je nachdem sich die Beschaffenheit des Speisewassers zeigen wird, nämlich, ob sich mehr oder weniger Pfannenstein ansetzt, nach der Weisung des Werkmeisters von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber wenigstens alle Monate einmal, vorgenommen werden.

§. 10.

Die Maschinenwärter haben auch die Komunikation, wodurch die Bewegung von der Dampfmaschine auf die Werkstatts-Hilfsmaschinen, dann auf andere in Bewegung zu setzende Gegenstände übertragen wird, zu überwachen und zu bedienen, sie haben also darauf zu sehen, daß die Getriebe oder Riemenscheiben, durch welche die Bewegung der Dampfmaschine auf die Komunikation, oder von einer Komunikation auf die andere übertragen wird, die Kupplungen, dann die Lager in bester Ordnung erhalten, und daß die das Schmieren erfordernden Bestandtheile mit Schmiere versehen werden.

§. 11.

Dem Maschinenwärter werden die zur Bedienung und Reinhaltung der Maschinen erforderlichen Werkzeuge übergeben, welche derselbe zu verwahren, und für deren gute Erhaltung im brauchbaren Zustande er zu sorgen hat, daher er sich im Falle nöthiger Verbesserungen an den Werkmeister wenden muß.

§. 12.

Hinsichtlich der Abfassung und Aufschreibung der Schmier- und Brennmaterialien haben sich die Maschinenwärter nach den diesfalls bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Wien am 30. November 1845.

